

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2018-1499 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 30.10.2018 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	13.11.2018	Haupt-und Finanzausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	20.11.2018	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Dorf Mecklenburg
Ö	04.12.2018	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste".

### Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Änderung der Wassereinzugsbereiche von Wasser- und Bodenverbänden in Mecklenburg- Vorpommern kam es dazu, dass in 6 Gemeinden des Amtes 2 bzw. 3 Wasser- und Bodenverbände tätig sind. Die erforderlichen Satzungsänderungen in den betroffenen Gemeinden wurden Ende 2016 vorgenommen.

Mit der Beitragserhebung 2017 hat sich gezeigt, dass die Ermittlung der Gebühren aufgrund von angefangenen Flächengrößen wie in den alten Satzungen zur Überzahlungen der Betroffenen führte. Die nunmehr überarbeiteten Satzungen rechnen die Gebühren quadratmetergenau ab. Um die EDV in allen amtsangehörigen Gemeinden einsetzen zu können und um die Beitragsgerechtigkeit in allen Gemeinden gleichsetzen zu können wird die Neufassung der Satzung durch die Verwaltung vorgeschlagen.

### Finanzielle Auswirkungen:

#### Anlage/n:

Satzung 2006  
Satzung 2018

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	

Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des  
Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“**

**Vom**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mecklenburg-Vorpommern (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg vom 04.12.2018 folgende Satzung erlassen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ mit Sitz in Dorf Mecklenburg (Verband).  
Entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, nehmen die Wasser- und Bodenverbände die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.
- (2) Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der jeweiligen Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Dorf Mecklenburg zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2  
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Dorf Mecklenburg nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer

oder Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Dorf Mecklenburg. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Dorf Mecklenburg durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3 [geändert] Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten bezogen auf die Nutzungsart der Fläche laut Kataster, multipliziert mit dem Hebesatz (Höhe der Beitragseinheit laut Beitragsbuch der Gemeinde), entsprechend des Beitragsbuches des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde festgesetzt. Dividiert mit der bereinigten Fläche laut Beitragsbuch und multipliziert mit der konkreten Grundstücksfläche, ergibt sich die Gebühr, zuzüglich Verwaltungskosten.
- (2) Die Nutzungsarten des Grundstücks laut Kataster werden den zusammengefassten Nutzungsarten im Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes zugeordnet.
- (3) Aus den jährlichen Beitragsbescheiden des Wasser- und Bodenverbandes wird das Beitragsbuch der Gemeinde Dorf Mecklenburg im Amtsblatt veröffentlicht
- (4) Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten im Liegenschaftskataster auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Dorf Mecklenburg die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Dorf Mecklenburg von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wallensteingraben / Küste“ vom 18.10.2006 außer Kraft.

Tribukeit  
Bürgermeister

Datum

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung  
der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“  
vom 18. Oktober 2006**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.10.2006 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. 11. 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 11. 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. 11. 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 09. 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. 02. 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Dorf Mecklenburg zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2  
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Dorf Mecklenburg nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Dorf Mecklenburg, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Dorf Mecklenburg durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE, 0,5 Ha = 1 BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser –u. Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ festgesetzt, dass einen Hebesatz von 5,70 Euro je Berechnungseinheit zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß § 2 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 und 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.  
Bei rechtskräftiger Änderung des Hebesatzes des Wasser –u. Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ ist die Berechnung der Gebühr dem neuen Hebesatz anzupassen.
- (2) Der Gebührensätze in den Nutzungskategorien :

Nutzungskategorie	Abschlag	Zuschlag	Gebührenmaßstab je angefangenen	Gebührensatz
Gebäude –u. Freiflächen, Sportanlagen, Bauland Verkehrs- u. Betriebsflächen, Plätze, sonstige befestigte Fläche		100 %	0,5 Ha	8,00 Euro
Forsten, Gehölz, Unland, Brachland, Heide und Moor	50 %		0,5 Ha	4,30 Euro
landwirtschaftlich- oder ähnlich genutzte Flächen, Gärten, ungenutzte- u. Flächen anderer Nutzung, Parks, Schutzflächen,			0,5 Ha	5,00 Euro
Wasserflächen	100 %		0,5 Ha	0,00 Euro

- (3) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten im Liegenschaftskataster auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen).

### § 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Dorf Mecklenburg die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**  
**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum,**  
**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Dorf Mecklenburg von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Mit diesem Datum tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Anlage: Zu- u. Abschläge nach Liegenschaftskataster –ALB- .

Dorf Mecklenburg, den 18.10.2006

Sawiaczinski  
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am: